

können. Es handle sich um eine heikle Frage. Die Schuldigen seien diejenigen, welche die Frage vom Italienischen Gebiete aus provozirt hätten.

Mailand, 21. Januar. (Privat-Depesche der Berliner Börsen-Zeitung.) In Rom erfuhren gestern die Actien der Banca Romana eine wesentliche Courssteigerung, da die Speculation von der Ansicht ausgeht, dass auch dieses Institut demnächst mit der Nationalbank fusionirt werden dürfte, was viel Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Lissabon, 20. Januar. (C. T. C.) (Meldung des Reuterschen Bureaus.) Die Cortes werden in einigen Wochen einberufen werden, um die Grundlagen der Afrikanischen Convention mit England zu prüfen.

Petersburg, 20. Januar. (Hirsch T.-B.) Der Kaiser hat den Finanzminister Wschnegradski zu seinen bisherigen ausserordentlichen Erfolgen beglückwünscht. Die Position des Ministers ist so fest wie je.

Petersburg, 20. Januar. (Hirsch T.-B.) Es verlautet, dass die in Konstantinopel verhafteten Russen Lutzki und Fürst Nakaschidse schon seit einigen Tagen sich hier befinden. Dieselben werden grosser Fälschungen angeklagt, welche vor einigen Jahren zum Schaden einiger Petersburger und Moskauer Banken ausgeführt wurden, zu dem Zwecke, Geld für terroristische Unternehmungen herbeizuschaffen.

Petersburg, 21. Januar. (C. T. C.) Die hiesigen Blätter nehmen die Nachricht von dem Eintreffen des Erzherzogs Franz Ferdinand sehr sympathisch auf. „Nowoje Wremja“ sagt, der Erzherzog werde nicht nur auf dem Russischen Hofe, sondern auch der gesammten Russischen Gesellschaft ein erwünschter Gast sein. In Russland hege Niemand eine Voreingenommenheit gegen Oesterreich-Ungarn. Die „Petersburgskija Wiedomosti“ bezeichnen den Erzherzog als eine äusserst sympathische Persönlichkeit und hoffen bestimmt, dass sein Besuch eine Besserung der Beziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Russland fördern werde.

Washington, 20. Januar. (C. T. C.) Es verlautet, der Präsident werde der Bill, betreffend die freiesilberausprägung, ein Veto entgegenzusetzen, wenn dieselbe nicht im Sinne einer Beschränkung der Ausprägung auf das in Amerika producirte Silber geändert werde.

Dem General Miles gelang es, die Aufregung unter den Indianern zu beschwichtigen. Bei der Leichenfeier des ehemaligen Gesandten Bancroft legte der Deutsche Gesandte im Namen Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm einen Kranz auf den Sarg nieder.

Nach einem Telegramm aus Valparaiso wäre die Blokade auch über die Chilenischen Häfen Pisagua und Caletabuena verhängt. (Siehe auch am Schluss des Blattes.)

Berlin, den 21. Januar.

Abgeordnetenhause, 18. Sitzung vom 21. Januar. 11 Uhr. Am Ministerische: Dr. Miquel, v. Heyden und Commissare.

Das Präsidium wird ermächtigt, dem Kaiser zu dessen Geburtstag die Glückwünsche des Hauses auszusprechen.

Der Bericht über die Verwendung des Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung wird durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt, die Allgemeine Rechnung pro 1887/88 und die Uebersicht der Staats-Einnahmen und Ausgaben werden der Rechnungs-Commission zugewiesen.

Darauf wird in die Berathung des Antrages des Abg. Richter, betreffend die Errichtung von Fideicommissen und die Stempelgebühr für dieselben, eingetreten.

Der Antrag lautet: „Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, Auskunft zu ertheilen 1) über die Zahl, den Geldwerth und das Areal der seit 1867 in den einzelnen Provinzen Preussens begründeten oder erweiterten Fideicommissstiftungen, 2) über den Betrag der nach dem Stempelgesetz vom 7. März 1822 bei der Bestätigung der Fideicommiss-Stiftungen aufgenommenen Stempelgebühren, 3) darüber, ob und in welchen einzelnen Fällen sowie auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen ein Erlass der gesetzlich vorgeschriebenen Stempelgebühr von $\frac{3}{4}$ des Werthes der Fideicommissstiftungen stattgefunden hat.“

Abg. Richter (rechts): Das Preussische Stempelgesetz enthält die Bestimmung, dass bei Errichtung von Fideicommissen ein Stempel von drei Procent des Werthes errichtet werden müsse. Durch die Zeitungen ging vor einiger Zeit die Nachricht, dass dem früheren Landwirtschaftsminister von Lucius bei Errichtung eines Fideicommisses der Stempel im Gnadenswege erlassen sei. Ueber die Höhe des Stempels waren die Mittheilungen verschieden, sie soll 100 000 \mathcal{M} übersteigen. Bei der Berathung des Erbschaftssteuergesetzes wurde diese Angelegenheit hier zur Sprache gebracht, der Herr Finanzminister erklärte damals, keine Kenntniss von dem Falle zu haben, stellte aber in Aussicht, dass er sich informiren und dem Hause

darüber Mittheilung machen wolle. Um die Angelegenheit hier zur Erledigung zu bringen, haben wir den Antrag eingebracht. Derselbe ist allgemein gefasst, weil der Fall Lucius nicht der einzige Fall dieser Art sein soll. Nicht die formelle, constitutionelle Seite derselben hat im Volke so grosses Aufsehen gemacht. Wir bestreiten der Regierung das Recht, derartige Stempeldispenationen vorzunehmen, und die Angelegenheit hat dadurch noch an Bedeutung gewonnen, dass die Dispensation einem im Amte befindlichen Minister ertheilt worden ist. Das namentlich bei der Handhabung von Steuerdispensationen und nichts würde unserer Ansicht nach verkehrter sein, als wenn die verantwortliche Staatsregierung sich in dieser Angelegenheit etwa hinter die Krone verstecken wollte. Die öffentliche Meinung ist durch den Fall Lucius namentlich erregt, weil von der Stempelbefreiung Gebrauch gemacht worden ist, einem notorisch reichen Manne gegenüber, zur Erleichterung einer Rechtsbildung, welches schon als ein Ausnahmehrecht zu betrachten ist und weil die Dispensation von befreundeter Seite in der Presse dadurch, dass die Verleihung eines Freiheitsmittels, durch welche unmöglich eine besondere Freiheitsliebe in Bezug auf die Stempelgebühren begründet werden kann. (Heiterkeit.) Im vorigen Jahre sind 18 156 Personen wegen Steuerhinterziehungen verurtheilt worden und die Gesamtsumme der hinterzogenen Steuern betrug nur etwa 70 300 \mathcal{M} , also nicht so viel, wie hier einer einzelnen Person erlassen ist. Es liegt also hier ein Missbrauch der Regierungsgewalt vor und eine grobe Verletzung des öffentlichen Rechtsbewusstseins (Oh! rechts), und wenn die Regierung nicht im Stande ist, die Sache selbst in einem milden Lichte erscheinen zu lassen, so möchte ich wenigstens die Erklärung hören, dass solche Fälle in Zukunft nicht wieder vorkommen sollen, weil sie geeignet sind, die Achtung vor der Regierung zu zerstören. (Beifall links.)

Finanzminister Dr. Miquel: Wenn der Herr Vorredner behauptet, dass hier ein Missbrauch der Regierung vorliege, so ist es die erste Aufgabe, die rechtliche Lage der Sache klar zu stellen. Die Frage nach dem Rechte ist natürlich die erste Voraussetzung der richtigen Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse. Ein Gesetz, welches generell der Krone ein derartiges Gnadensrecht zuerkennt, existirt, wie ich zugeben muss, nicht und braucht auch nicht zu existiren. Für solchen, welcher die Rechtsgeschichte des Preussischen Staates kennt, ist es zweifellos, dass vor Erlass der Verfassung ein unbedingtes Recht der Krone zu Steuererlassen bestanden hat und dieses Recht ist durch die Verfassung nicht erst neu entstanden, ebenso wie die übrigen Rechte der Krone. Dieselben sind also soweit bestehen geblieben, als sie durch die Verfassung nicht beschränkt worden sind. (Sehr richtig! rechts) und der Landtag hat auch das Recht der Krone zu Steuererlassen niemals bestritten. Es sind vielmals Erlasse von Stempelgebühren zum Beispiel an gemeinnützige Baugesellschaften etc. geschienen. Weder die Obergerichtsstämme, noch die dabei concurrenden Gerichte haben diese Erlasse für verfassungswidrig angesehen und ich sowohl für meine Person als auch im Namen der Königl. Staatsregierung erkläre, dass das Recht der Krone zu diesen Erlassen durchaus unantastbar und über jeden Zweifel erhaben ist. (Beifall rechts.) Es ist anzuerkennen, dass ein solches Kronrecht nur gehandhabt werden soll als ein wirkliches Gnadensrecht. Die Rechtsfrage muss also hier völlig aus dem Spiele bleiben. Ueber die einzelnen Fälle hier Mittheilung zu machen, würde nur geschehen können unter Vorlegung der Acten, welche zu der königlichen Entscheidung geführt haben (sehr richtig! rechts) und da diese eine Kritik dieser Entschliessungen herbeiführen würde, so resultirt hieraus der Beschluss der Staatsregierung. Sie zu bitten, den Antrag Richter abzulehnen. (Beifall.) Was nun den Fall Lucius speciell anlangt, so erkläre ich, dass Fragen dieser Art niemals der Beschliessung des Staatsministeriums unterliegen, sondern es concurriren dabei lediglich die Minister der Justiz und der Finanzen. Uebrigens beträgt der Erlass nicht 100 000 \mathcal{M} , sondern etwas mehr als 30 000 \mathcal{M} . Die Standeserhöhung des Ministers ist aus der eigensten Initiative des Kaisers Friedrich hervorgegangen und zwar sollte dieselbe tax. gebühren- und stempelfrei erfolgen. Von einer unmoralischen Handlung des Ministers kann deshalb unter keinen Umständen die Rede sein. Ich kann sie deshalb nur bitten, lehnen sie den Antrag ab. (Lebhafter Beifall rechts.)

Abg. Schumacher (freie.) erklärt im Namen seiner politischen Freunde, dass sie durchaus auf dem Standpunkte der königlichen Staatsregierung stehen. Es handelt sich hier um ein Recht der Krone und es ist zu verwundern, dass die Partei, die sich erst kürz-

lich durch ihren berufensten Vertreter als Wächter der Rechte der Krone hingestellt, heute diese Rechte wieder in Frage stellt, weil sie (Sehr richtig! rechts). Freilich handelte es sich damals um die Landgemeinde-Ordnung. Eine Erregung über den Erlass ist nur von dem Antragsteller und dessen Freunden in Scene gesetzt worden, sonst wäre sie nicht vorhanden. Kaiser Friedrich war im wahrsten Sinne des Wortes ein Liebling des Volkes und seiner Regierungshandlungen sollten deshalb nicht einer solchen Kritik unterworfen werden, wie dies durch den Antragsteller geschehen, und die hier in Rede stehende Handlung ist einem Herzenswunsche des hochseligen Kaisers entsprungen. (Beifall rechts.)

Abg. Franke-Tondern (natl.) gibt zunächst einen Rückblick auf die Geschichte der Fideicommissen. Nachdem der adlige Grundbesitz zum Theil durch Opfer für Kriegszwecke, zum Theil durch Niedergang der Landwirthschaft aus dem Besitze von Rittergütern verdrängt und diese häufig von Leuten übernommen wurden, welche aus niedriger, socialer Stellung die Pflichten der Rittergutsbesitzer, wie der Polizeigerichtbarkeit, das Patronat etc. zu übernehmen konnten — z. B. reichgewordene Schäfer — so ist die Gesetzgebung darauf bedacht gewesen, durch Fideicommissbildung den Grundbesitz in den Händen der Adligen zu erhalten. So wurde auch die Stempelfreiheit damals beschlossen. Die Verfassung hat, trotzdem die Anschauung sich über die Nützlichkeit der Fideicommissen sehr geändert hatte, das Institut doch beibehalten, aber die Stempelfreiheit dann abgeschafft. Später hat man öfter über Herabsetzung des Stempels verhandelt und die Erlassung desselben ins Auge gefasst, soweit er ein Hindernis für die Bildung von Fideicommissen bildet. In dem Erlass der Stempelgebühren kein Gnadensrecht, sondern ein rein fiscalischer Act zu betrachten, der mit den Rechten der Krone gar nicht zusammenhängt. Es ist ein einfacher Act der Vermögensverwaltung, welche unter Kontrolle des Landtages steht. Wir sind stets in der Lage, die Sache zu discutiren, weiter aber können wir nicht kommen, denn die Verantwortlichkeit der Minister eben nicht weiter, als dass ihre Handlungen der öffentlichen Kritik unterliegen. Wir haben nun den Wunsch, dass derartige Vorkommnisse in Zukunft uns mitgetheilt und dass sie behandelt werden als anomale Acte der Vermögensverwaltung, dass sie auf gleiche Stufe mit den Fideicommissentheilungen gestellt werden. Es liegt damit nicht ein frivoler Eingriff in die Rechte der Krone und kann diese Art des Verfahrens der Finanzverwaltung nur förderlich sein. Für den Antrag Richter können wir nicht stimmen. (Beifall.)

(Schluss des Blattes.)

— **Hofnachrichten.** Der Kaiser wollte am heutigen Tage zur Abhaltung einer Jagd in den Forstrevieren bei Springe in Hannover. Nachdem die Jagd ihr Ende erreicht, gedachte derselbe am Nachmittage mittelst Sonderzuges nach Hannover zurückzukehren und später durch die Einladung des Obergerichtspräsidenten des Königlich-Preussischen Regiments (I. Hanoverschen) No. 13 zur Tafel zu entsprechen. Am Abend um 7 Uhr gedanken die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften etc. der Vorstellung im königlichen Theater beizuwohnen. Ueber die Rückkehr Sr. Majestät des Kaisers nach Berlin sind bis zur Stunde nähere Nachrichten noch nicht hierher gelangt. — Die Kaiserin empfing gestern Nachmittag den Besuch der Kaiserin Friedrich, sowie später auch den des Erbprinzen und der Erbprinzessin von Sachsen-Meinigen. Auch im Laufe des heutigen Nachmittags hatte die Kaiserin die Besuche von Mitgliedern der königlichen Familie empfangen.

— In der Budget-Commission des Reichstags wurde heute die Berathung des Etats der Post- und Telegraphen-Verwaltung fortgesetzt und die Ausgaben des Ordinariums nach den Ausätzen der Regierungsverlage unverändert genehmigt. Bei den einmaligen Ausgaben wurden von der für ein Post-Gebäude in Aachen als vierte Rate geforderten 300 000 \mathcal{M} 50 000 \mathcal{M} Mark abgesetzt, ebenso die zweite Baurate für Liegnitz (250 000 \mathcal{M}) um 50 000 \mathcal{M} Mark gekürzt. Für Crefeld sind als erste Rate zum Neubau eines Postgebäudes 217 780 \mathcal{M} gefordert. Hier wurden 80 000 \mathcal{M} gestrichen, also nur 137 780 \mathcal{M} bewilligt. Die zweite Rate für Frankfurt a. M. in Höhe von 638 584 \mathcal{M} und die siebente Rate für Köln a. Rh. im Betrage von 500 000 \mathcal{M} wurden unverkürzt genehmigt.

— Die Sperrgeldgesetz-Vorlage ist eine solche, welche dem Centrum ohne Frage annehmbar erscheinen wird. Sie stimmt mit den bischöflichen Vorschlägen betreffs Lösung der Sperrgelderfragen überein, namentlich auch betreffs der im § 2 bestimmten, aus 3 Geistlichen und 2 Juristen bestehenden Commission. Auch ist die Freiheit der Bischöfe in Verwendung des Restes der Beträge zu einem Emeritenfonds fast unbeschränkt festgestellt worden, nämlich für kirchliche Zwecke